

## **11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1**

### **11.1 Ausgangslage**

In der Folge der TSG-Revision vom 19. Juni 2020 (AS 2020 5749) hat der Bundesrat die neue IdTVD-V am 3. November 2021 verabschiedet (AS 2021 751, SR 916.404.1). Die zunehmende Digitalisierung fordert nun eine kleine Anpassung der Zugriffsrechte auf die Daten der TVD.

### **11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

In Anlehnung an der heutigen Praxis soll die Person, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Die Vorlage eines Begleitdokuments bleibt eine Bedingung, um Daten zu korrigieren, die von einer Drittperson übermittelt wurden.

Der Bezug von Daten aus der TVD soll nicht allein den Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie den Tiergesundheitsdiensten vorbehalten sein. Auch weitere natürliche und juristische Personen sollen davon Gebrauch machen dürfen. Essentiell ist aber in jedem Fall, dass das Datensubjekt explizit seine Einwilligung dazu gibt.

### **11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 25*

Im Absatz 3 wird der Satzteil «bis 1 Jahr nach dem Tod eines Tiers» gestrichen. In der Praxis werden nach dieser Frist nur selten Datenberechtigung beantragt. Es gibt jedoch keinen objektiven Grund, eine Berichtigungsfrist zu verlangen. Ausserdem ist die Prüfung dieser Frist für die Identitas AG mit Aufwand verbunden. Bei den Datenberichtigungsanträgen per Telefon prüft die Identitas AG die Identität des Anrufenden mit zwei Attributen (z.B. Agate-Nummer und Telefonnummer).

Der geltende Absatz 4 unterscheidet nicht zwischen der Korrektur von eigenen Meldungen und Meldungen von Dritten. Da Artikel 25 IdTVD-V in den übrigen Absätzen die Korrektur von Meldungen von Dritten nicht erwähnt, kann Absatz 4 so interpretiert werden, dass auch dieser Absatz nur für eigene Meldungen und nicht für Meldungen von Dritten gilt. Konsequenterweise dürfte eine Tierhalterin oder ein Tierhalter keine Meldungen von Dritten ändern lassen (ausser als «beauftragter Dritter» gemäss Art. 23 IdTVD-V).

Gleichzeitig ist die Verwendung des Begleitdokuments als «Beweismittel» für die Richtigkeit der korrigierten Meldung nicht immer sinnvoll. Gemäss dem geltenden Absatz 4 muss ein Begleitdokument für die Berichtigung von Zugangs- (Verweis auf Anhang 1 Ziff. 1 Bst c, Ziff. 2 Bst. c und Ziff. 3 Bst. b), Abgangs- (Verweis auf Anhang 1 Ziff. 1 Bst d, und Ziff. 2 Bst. d) und Schlachtungsmeldungen (Verweis auf Anhang 1 Ziff. 1 Bst e, Ziff. 2 Bst. e und Ziff. 3 Bst. c) eingereicht werden. Mit einem Begleitdokument kann in der Tat aber nur der Abgang aus einer Herkunftstierhaltung belegt werden. Der Zugang in die Folgetierhaltung oder die anschliessende Schlachtung kann es nicht belegen, da das Tier möglicherweise – in Unkenntnis des Begleitdokumentautors – auf eine Zwischentierhaltung verstellt wurde. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass einige Tierhalterinnen und Tierhalter zur Korrektur eigener Meldungen ein passendes, nicht unbedingt den Tatsachen entsprechendes, Begleitdokument neu schreiben, damit die Tiergeschichte vom Identitas-Support korrigiert wird. Eine Tiergeschichte mit Status OK nach Art. 11 Abs. 2 ist ja Bedingung für die Auszahlung des Entsorgungsbeitrags nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407).

Aus diesen Gründen sind die Bestimmungen im geltenden Absatz 4 in der Praxis schwer umsetzbar und werden deshalb heute bei der Korrektur von eigenen Meldungen nicht gelebt. Gleichzeitig nimmt der TVD Support Korrekturen von Abgangsmeldungen von Dritten entgegen, sofern diese mit einem von der meldenden Person ausgefüllten Begleitdokument belegt werden können.

Für eine Anpassung der Praxis an die Verordnung – d.h. die meldende Person muss für die Korrektur von eigenen Angaben aus einer Zugangs-, Abgangs- oder Schlachtungsmeldung in jedem Fall ein Begleitdokument vorlegen, Korrektur von Angaben Dritter sind nicht möglich – sprechen folgende Argumente:

- a. Der Reiz von fragwürdigen Angaben zwecks Korrektur der Tiergeschichte, damit Entsorgungsbeiträge und tierbezogene Direktzahlungen ausbezahlt werden können, wird vermindert, was im Sinne der Tierverkehrskontrolle und der Rückverfolgbarkeit ist.

## Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

- b. Korrekturen von eigenen Meldungen bleiben möglich, müssen aber belegt werden.

Umgekehrt, für eine Anpassung der Verordnung an die Praxis – d.h. die meldende Person darf die von ihr übermittelten Angaben ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen, die Korrektur von Abgangsmeldungen durch Dritte sind nur mit einem eingereichten Begleitdokument möglich – sprechen folgende Argumente:

- a. Das ganze System der Tierverkehrskontrolle ist auf dem Prinzip der Selbstdeklaration aufgebaut; deshalb soll die meldende Person ihre Angaben einfach korrigieren dürfen.
- b. Für Korrektur von eigenen Angaben, gleiche Handhabung zwischen Geburts-, Einfuhr- und Ausfuhrmeldungen (Beleg mit Begleitdokument nicht möglich) einerseits und Zugangs-, Abgangs- und Schlachtungsmeldung (Beleg mit Begleitdokument nicht nötig) andererseits.
- c. Entlastung des Supports.
- d. Keine Verschärfung gegenüber heutiger Praxis; ein allgemeines Verbot von Korrekturen von Meldungen durch Dritte könnte schwer absehbare Reaktionen bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern und deren Organisationen auslösen.

Es wird vorgeschlagen die IdTVD-V im Sinne der heutigen Praxis zu ändern, d.h. **ohne** Begleitdokument für die eigenen Daten und **mit** Begleitdokument für die Korrektur von Abgangsmeldungen durch Dritte.

### Artikel 33

Der Artikel 33 wird auf seinen Absatz 1 Buchstabe a reduziert. Gleichzeitig wird präzisiert, welche Personendaten gemeint sind. Die übrigen Bestimmungen des geltenden Artikel 33 werden zum neuen Artikel 38b überführt.

### Artikel 35

Der Artikel 35 wird aufgehoben und durch den neuen Artikel 38a ersetzt. Dies aus folgenden Gründen:

- Absatz 1 erlaubt die Weitergabe von TVD-Daten ohne Zustimmung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters. In der Praxis verlangt die Identitas AG jedoch trotzdem eine Einwilligung, um Daten nach Absatz 1 weiterzugeben.
- Artikel 35 lässt vermuten, dass die Identitas AG zwei unterschiedliche Datenpakete zur Verfügung stellt. Das erste Paket nach Absatz 1 (Daten gemäss Bst. a-g) und das zweite Paket nach Absatz 2 (weitere Daten). Das ist aber in der Praxis nicht der Fall. Nach der Zustimmung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters erhalten die Organisation die Daten nach den Absätzen 1 und 2 pro Tiergattung. Dies ist aus juristischer Sicht insofern heikel, als dass im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung nur jene Daten bezogen werden dürfen, welche tatsächlich benötigt werden (Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung). Es ist unklar, ob in jedem Fall alle Daten wirklich benötigt werden.
- Die anerkannten Zuchtorganisationen pflegen im Rahmen von Absatz 1 selber die Liste ihrer Mitglieder. Deren Mitglieder stimmen beim Beitritt mit Annahme der Statuten oder des Herdebuchreglements der Datenfreigabe zu (Beispiel: swissherdbook, Braunvieh Schweiz). Auch wenn eine solche Datenfreigabe mittels Statuteneintrag auf der Internetseite der TVD annulliert werden kann, ist der Konstrukt aus juristischer Sicht nicht unproblematisch. Bei den anderen Organisationen (sog. «Mitgliedschaftsorganisationen» gemäss Bezeichnung der Identitas AG) muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter ihre bzw. seine Mitgliedschaften dagegen selber aktiv in der TVD ankreuzen, nachdem sie bzw. er sich in Agate eingeloggt hat.
- Artikel 35 fokussiert auf Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste. Es gibt aber keinen Grund, den Kreis der Datenempfänger einzuschränken, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter DSGVO<sup>1</sup>-konform ihre bzw. seine empfängerspezifische Zustimmung zur Weitergabe der Daten gegeben hat und somit bestimmt, welche Daten zu welchem Zweck an welche Empfänger weitergegeben werden. Zudem besteht offenbar durchaus Interesse daran seitens der Betroffenen, ihre in Artikel 35 genannten Daten in diesem Rahmen auch an weitere Datenempfänger weitergeben zu können.
- Die Bestimmung aus Absatz 1 Buchstabe d (Identifikationsnummern auf den Ohrmarken, die von der Identitas AG an die Mitglieder der betreffenden Organisation geliefert worden sind) wird

---

<sup>1</sup> DSGVO ; Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz ([SR 235.1](#))

## Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

im neuen Artikel 38a nicht übernommen. Diese Bestimmung war ursprünglich eingeführt worden, um eine Plausibilisierung der Identifikationsnummer durch die Schaf- und Ziegenzuchtorganisationen zu ermöglichen. Seitdem die Geburten von Schafen und Ziegen an die TVD gemeldet werden müssen, erfolgt diese Plausibilisierung automatisch in der TVD. Die Schaf- und Ziegenzuchtorganisationen brauchen diese Information deshalb nicht mehr.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen bedingt tiefgreifende Eingriffe im Informationssystem der Tierverkehrsdatenbank. Nach heutiger Planung der Identitas AG kann dies im Rahmen der Informationssystemerneuerung gegen Ende 2025 erfolgen. Deshalb soll dieser Artikel erst per 1. Januar 2026 aufgehoben werden und durch den Artikel 38a ersetzt werden.

### Artikel 36

In der ganzen Verordnung wird der Begriff «Identifikationsnummer» verwendet. Nur im Artikel 36 wird der Begriff «Identitätsnummer» als Synonym verwendet. Durch den Ersatz von «Identitätsnummer» durch «Identifikationsnummer» soll eine einheitliche Bezeichnung etabliert werden. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit mit den Artikeln 35 (der aufgehoben werden soll), 38a (als Ersatz für Art. 35) und Anhang 2 Ziffer 5 soll auch im Artikel 36 eine Formulierung wie «Auflistung der Identifikationsnummer der Tiere, die in der Tierhaltung stehen» verwendet werden.

### Artikel 38a

Dieser Artikel ersetzt den geltenden Artikel 35. Die Bestimmungen dieses Artikels werden wie folgt begründet:

- Der Kreis der Datenempfänger wird offengelassen. Von primärer Bedeutung ist nicht der Datenempfänger bzw. die Datenempfängerin, sondern die rechtsgenügeliche Einwilligung der betroffenen Person für die Weitergabe von bestimmten Daten an einen bestimmten Datenempfänger für einen bestimmten Zweck sowie der Wahrung der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung.
- Die bestehende Praxis der Einwilligung mit Akzeptanz der Statuten von anerkannten Zuchtorganisationen<sup>2</sup> reicht nicht mehr aus, weil die damit meist vorgenommene Kopplung der Einwilligung mit der Mitgliedschaft datenschutzrechtlich problematisch ist (Freiwilligkeit der Einwilligung fraglich, kein Widerruf der Einwilligung ohne Verlust der Mitgliedschaft). Die einmalige Einwilligung muss in jedem Fall von der betroffenen Person aktiv und explizit gegeben und auch wieder entzogen werden können.
- Die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger muss im Vorfeld darlegen und begründen, welche Daten sie bzw. er zu welchem Zweck erhalten möchte. Diese Informationen müssen bei der Einwilligung zur Datenweitergabe klar ersichtlich sein.
- Die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger definiert aufgrund ihrer bzw. seiner effektiven Bedürfnisse die benötigte Kombination an Daten (Datenpaket). Das Datensubjekt kann die Weitergabe dieser vordefinierten Datenkombination akzeptieren oder ablehnen. Dadurch kann verhindert werden, dass die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, welche auf homogene Daten angewiesen sind, von den Datensubjekten unterschiedliche Datenpakete erhalten.
- Will eine Datenempfängerin bzw. ein Datenempfänger später zusätzliche Daten, muss sie bzw. er (auch) für diese eine Einwilligung holen. Dies kann dazu führen, dass ein Datensubjekt die Datenfreigabe erneut bestätigen muss, wenn das Datenpaket von der Datenempfängerin bzw. vom Datenempfänger mit neuen Daten ergänzt wird.
- Das Datensubjekt kann sich transparent darüber informieren, welche Daten von welchen Datenempfängerinnen und von welchen Datenempfängern zu welchen Zwecken in welchem Zeitraum (von wann bis wann) bezogen werden dürfen.
- Die Einwilligung des Datensubjekts zur Freigabe der Daten an den Datenempfänger gilt bis sie zurückgezogen wird. Das bedeutet, dass ein Datenpaket – bis zum Widerruf der Einwilligung durch das Datensubjekt – vom Datenempfänger unbeschränkt und mit den jeweils aktuellsten Informationen bezogen werden kann.
- Die Weitergabe von Tierhalter- und Tierhaltungsdaten bedarf der Einwilligung der aktuellen Tierhalterin oder des aktuellen Tierhalters. Beim Wechsel der Tierhalterin oder des Tierhalters auf einer Tierhaltung werden alle Einwilligungen der bisherigen Tierhalterin oder des bisherigen Tierhalters gelöscht.

---

<sup>2</sup> Vgl. [Erläuterungen zum Artikel 35 bei der Einführung der IdTVD-V](#)

## Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

- Als Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter gelten
  1. Name (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. c)
  2. Adresse (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. c)
  3. Kantonale Identifikationsnummer (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. c)
  4. Telefonnummer (IdTVD-V Art. 13 Abs. 1 Bst a und Art. 14 Abs. 1 Bst. b)
  5. E-Mail-Adresse (IdTVD-V Art. 14 Abs. 1 Bst. c)
  6. Korrespondenzsprache (IdTVD-V Art. 13 Abs. 1 Bst a und Art. 14 Abs. 1 Bst. b)
- Als Tierhaltungsdaten gelten:
  1. TVD-Nummer (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. a)
  2. Standortadresse (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. a)
  3. Koordinaten (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. a)
  4. Gemeindenummer (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. a)
  5. Kantonale Identifikationsnummer (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. c)
  6. Nutzungsart, falls definiert (IdTVD-V Art. 13 Abs. 2)
  7. Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV (IdTVD-V Art. 35 Abs. 1 Bst. a)
- Nach der Einwilligung der aktuellen Tierhalterin oder des aktuellen Tierhalters kann nach Art. 38a Abs. 1 Bst. c zudem die Identifikationsnummer der Tiere aus der Tierhaltung weitergegeben werden. In Kenntnis der Identifikationsnummer kann die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger gestützt auf Artikel 38b Absatz 2 in die Daten des entsprechenden Tiers Einsicht nehmen und sie verwenden, auch nachdem das Tier die Tierhaltung der einwilligenden Tierhalterin bzw. des einwilligenden Tierhalters verlassen hat.
- Wie bisher, kann die Identifikationsnummer von Tieren ausser mit der Einwilligung nach Art. 38a Abs. 1 Bst. c durchaus auch auf andere Wege besorgt werden (z.B. Begleitdokument, Ohrmarke am Tier, Zuchtdokument) und als Schlüssel für Datenabfragen nach Art. 38b verwendet werden. Der Entzug der Datenfreigabe nach dem vorgeschlagenen Art. 38a führt daher nicht zwingend dazu, dass die Daten nach Art. 38b durch einen ehemaligen Datenempfänger nicht mehr eingesehen werden können. Dies insbesondere, wenn der Datenempfänger die bezogenen Identifikationsnummern aufbewahrt hat.
- Bei Schweinen wird die Identifikationsnummer mit keinen weiteren Informationen geknüpft, u.a., weil die Geburten von Ferkeln nicht an die TVD gemeldet werden müssen. Für diese Tiergattungen müssen lediglich Einfuhren, Zugänge und Schlachtung auf Gruppenbasis gemeldet werden. Deswegen kann die Tierhalterin oder der Tierhalter nur diese Informationen zur Einsicht frei geben. Für Schweine gibt es keine Liste der Identifikationsnummer der Tiere, die in der Tierhaltung stehen.
- Bei Equiden ist die Eigentümerin oder der Eigentümer und nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter für die Einwilligung von Datenweitergabe zuständig. Beim Wechsel der Equideneigentümerin oder des Equideneigentümers werden alle Einwilligungen der bisherigen Equideneigentümerin oder des bisherigen Equideneigentümers gelöscht. Die Einwilligung gilt immer für einzelne Tiere und nicht wie bei Klautentieren für den ganzen Bestand. Nach der Einwilligung können sämtliche gemeldeten Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 IdTVD-V (=Tierdaten) weitergegeben werden.
- Die Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Dritte kann jederzeit widerrufen werden. Die Weitergabe der bereits bezogenen Daten kann aber nicht rückgängig gemacht werden. Darum ist die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger nicht verpflichtet, die bereits bezogene Daten zu löschen. Es kann nicht vermieden werden, dass bezogene Identitätsnummern auch nach Widerruf der Einwilligung als Schlüssel für Datenabfragen nach Artikel 38b verwendet werden.
- Die Daten zum Schlachtgewicht werden aufgrund des bestehenden Gerichtsurteils<sup>3</sup> restriktiv und wie bis anhin nur für wissenschaftliche Untersuchungs- und Zuchtzweck weitergegeben.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen bedingt tiefgreifende Eingriffe im Informationssystem der Tierverkehrsdatenbank. Nach heutiger Planung der Identitas AG kann dies im Rahmen der Informationssystemerneuerung gegen Ende 2025 erfolgen. Deshalb soll dieser Artikel erst per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden und zu diesem Zeitpunkt den Artikel 35 ersetzen.

### Artikel 38b

Dieser Artikel übernimmt die meisten Bestimmungen aus dem geltenden Artikel 33. Dazu folgende Erläuterungen:

---

<sup>3</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-715/2020 vom 25. November 2020

## Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

- Wer in Kenntnis der TVD-Nummer einer Tierhaltung oder der Identifikationsnummer bzw. der Mikrochipnummer eines Tiers ist, kann allgemeine Daten zu dieser Tierhaltung bzw. zu diesem Tier beschaffen. Dieser Schlüssel (TVD-Nummer der Tierhaltung oder Identifikationsnummer bzw. Mikrochipnummer des Tiers) kann aufgrund vom Artikel 38a oder anderweitig beschaffen werden. Dieses generelle, seit Bestehen der TVD existierende Einsichtsrecht in einzelne Tierhaltungs- und Tierdaten soll die Transparenz in der Lebensmittelkette sicherstellen und Vertrauen in die Daten in der TVD schaffen.
- Für die Weitergabe der Gebietszugehörigkeit und des BVD-Status von Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons braucht es keine Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters. Diese Informationen sind (wie im geltenden Art. 33 Abs. 1 Bst. b IdTVD-V) von allgemeinem Interesse und allgemein verfügbar.
- Ein Grossteil der Tierdaten zu Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung ist Teil der Tiergeschichte oder des Tierdetails nach Art. 11 IdTVD-V. Diese Daten sind für jede Person in Kenntnis der Identifikationsnummer des Tiers frei verfügbar. Die Datenempfängerin bzw. der Datenempfänger kann sich die Identifikationsnummer von Tieren auf folgende Arten beschaffen:
  1. Sie bzw. er erhält die Identifikationsnummer aufgrund der Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters (vgl. Art. 38a, Abs. 1 Bst. c)
  2. Sie bzw. er hat sie sonst in Erfahrung gebracht (beispielsweise durch Einsicht in die Ohrmarke, eines Begleitdokuments oder eines Zuchtdokuments).
- Tierdaten von Rindern, Schafe und Ziegen (aus Anhang 1 Ziffer 1 und 2 IdTVD-V), die weder zur Tiergeschichte noch zum Tierdetail gehören sind folgende:
  1. Herkunftsland und Identifikationsnummer im Herkunftsland bei Einfuhren
  2. Abgangsart
  3. Bestimmungsland bei Ausfuhren
  4. Datum, ab welchem die Änderung der Nutzungsart gilt
  5. Datum der jeweiligen Meldung
  6. Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung
  7. TVD-Nummer der GesuchstellerinDiese Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Datensubjekt die Weitergabe dieser Tierdaten explizit eingewilligt hat. Beim Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung wäre dies der Schlachtbetrieb und bei der TVD-Nummer der Gesuchstellerin der Schlachtbetrieb und/oder die Gesuchstellerin.
- Für Schweine sind die Tiergeschichte und das Tierdetail in der TVD mit keinem Inhalt gefüllt. Die Kenntnis der Identifikationsnummer ermöglicht keine Dateneinsicht.
- In Kenntnis der Identifikationsnummer (UELN) oder der Mikrochipnummer eines Equiden kann jede Person den Verwendungszweck (Nutztier oder Heimtier) bei der TVD abfragen.

### Artikel 39

Im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 38a und 38b wird der Titel vom Artikel 39 angepasst. Zusätzlich werden im Absatz 1 sprachliche Anpassungen vorgenommen. Der Absatz 2 bleibt unverändert.

### Artikel 54

Die vorgeschlagene Korrektur betrifft nur den französischen Text. Das Wort «valables» ist fehl am Platz und soll ersatzlos gestrichen werden, d.h. neu « Les détenteurs d'animaux, les transporteurs et les entreprises de commerce d'animaux peuvent consulter les documents d'accompagnement électroniques ~~valables~~, les utiliser et, pendant la durée de validité du document d'accompagnement visé à l'art. 12a OFE, les compléter »

### Anhang 2, Ziffer 5

Vereinheitlichung der Begrifflichkeit mit den Artikeln 35, 36 und 38a. Siehe Erläuterungen zum Artikel 36.

### Anhang 2, Ziffer 6

Die Ziffer 6 wurde mit der Revision 2022 in die Verordnung eingefügt und wie folgt begründet: «Die Eröffnung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines Tiergesundheitsdienstes in der TVD verursacht einen Aufwand für die Betreiberin der TVD in Form von Softwareanpassung und von Aufklärungsarbeiten. Dieser Aufwand von 3 bis 4 Stunden soll nach Verursacherprinzip der

## Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

entsprechenden Organisation mit dem Pauschalbetrag von 250.- CHF in Rechnung gestellt werden». Die Ziffer 6 hat einen direkten Bezug zum geltenden Artikel 35, der per 1. Januar 2026 aufgehoben werden soll. Demzufolge ist Ziffer 6 anzupassen und wird auch per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Neu verursachen nicht nur neue Zucht- Produzenten- oder Labelorganisationen oder Tiergesundheitsdienste einen bestimmten Aufwand für Datenbearbeitungen, sondern ein erweiterter Kreis von Datenempfängerinnen und Datenempfängern verursacht denselben Aufwand.

### 11.4 Auswirkungen

#### 11.4.1 Bund

Keine direkten Auswirkungen. Aufwand entsteht bei der Identitas AG, um die neuen Bestimmungen umzusetzen.

#### 11.4.2 Kantone

Keine

#### 11.4.3 Volkswirtschaft

Minimale. Dank der Flexibilisierung der Datenfreigabe wird der Kreis der potentiellen Datenbezügerinnen und Datenbezüger erweitert, was die mehrfache Datennutzung fördert. Neu entstehen für die Datenbezüger durch die Gebühr für die Erfassung als Datenempfänger zusätzliche Kosten. Zusätzlich müssen bei der Identitas AG technische Anpassungen vorgenommen werden.

#### 11.4.4 Umwelt

Gering. Der Stromverbrauch von Servern variiert mit der Leistung, die sie bereitstellen müssen. Wenn aufgrund des neuen Artikel 38a mehr natürliche und juristische Personen TVD-Daten beziehen, steigt auch die Belastung der Server und damit der Stromverbrauch an (unter ansonsten unveränderten Bedingungen).

### 11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den internationalen Pflichten der Schweiz, insbesondere denjenigen nach Anhang 11 («Veterinäranghang») des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

### 11.6 Inkrafttreten

Die meisten Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Da die Neugestaltung der Datenfreigabe tiefgreifende technische Anpassungen mit sich zieht, wird der Artikel 35 erst per 1. Januar 2026 aufgehoben und durch den Artikel 38a ersetzt. Der Anhang 2 Ziffer 6 wird gleichzeitig angepasst.

### 11.7 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) basiert auf: Artikel 7a Absatz 6, 16, 45b Absatz 3, 45f und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) sowie auf die Artikel 165g<sup>bis</sup>, 177 Absatz 1 sowie 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG).